

# **Praktikumsordnung für das Fach Erziehungswissenschaft im Rahmen des Bachelor-Studiengangs nach dem Zwei-Fach-Modell vom 07.07.2009**

## **1. Aufgabe und Ziel des Praktikums**

Das Praktikum ist ein integraler Bestandteil des berufsqualifizierenden Bachelor-Studiengangs; es soll zum einen zu einer Intensivierung des Studiums beitragen, indem es exemplarisch die Spannung zwischen Theorie und Praxis erfahrbar macht und darüber hinaus zu einer Auseinandersetzung mit Zielen, Aufgaben und Methoden pädagogischen Handelns veranlasst. Weiterhin soll es vor allem der Überprüfung und Konkretisierung der eigenen Studienmotivation dienen und individuelle Studieninteressen anregen.

Das Praktikum ermöglicht die kritische Analyse und eine erste Erprobung von Handlungskompetenzen in einem exemplarischen Tätigkeitsfeld pädagogisch-professioneller Arbeit. Es hat eine Orientierungsfunktion über zukünftige berufliche Tätigkeitsfelder und die an den Bachelor anschließende Frage von Arbeit und/oder Studium.

Die Studierenden sollen durch das Praktikum in die Lage versetzt werden, Aufgaben und Probleme in einem bestimmten Praxisfeld zu identifizieren bzw. zu diagnostizieren und Strategien und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer pädagogisch-professionellen Aufgabe zu entwerfen, zu erproben und kritisch zu reflektieren.

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung.

## **2. Art, Betreuung, Dauer und Form des Praktikums**

### **2.1. Art und Betreuung des Praktikums**

Das Praktikum muss in Anbindung an den gewählten Schwerpunkt- bzw. Profildbereich absolviert werden.

Das Praktikum soll in solchen Institutionen oder Arbeitsfeldern abgeleistet werden, in welchen der Praktikant/ die Praktikantin Einblicke in pädagogische Handlungsfelder erhält und sich darüber hinaus unter Anleitung pädagogisch handelnd erproben kann. Geeignet sind alle Institutionen und professionsrelevanten Handlungskontexte, deren Arbeit dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sollte eine Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft oder eine feldspezifische Schlüsselperson gewährleistet sein.

### **2.2 Form und Dauer des Praktikums**

Das Praktikum kann in drei Formen absolviert werden:

- als Blockpraktikum
- als studienbegleitendes Praktikum
- als Teilnahme an einem Projekt (mit außeruniversitärem Tätigkeitsfeld) im Rahmen des Studiums

Die Arbeitszeit der Praktikanten/Praktikantinnen richtet sich nach den gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einrichtungsspezifischen Regelungen für die hauptberuflichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der jeweiligen Institutionen, in denen das Praktikum abgeleistet wird.

Darüber hinaus gilt folgende Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der vorgesehenen Praktikumsdauer:

4 Wochen oder 20 Arbeitstage als Blockpraktikum oder das entsprechende Stundenvolumen (mindestens 80 Stunden) als studienbegleitendes Praktikum.

Eine Kombination von Block- und studienbegleitendem Praktikum ist möglich.

Der Praktikant/die Praktikantin hat Anspruch darauf, von der Praktikumsstelle für verbindlich angebotene Lehrveranstaltungen für begleitende Studien an der Hochschule (siehe 4.) freigestellt zu werden.

Die Dauer der außeruniversitären Praxisanteile in Projekten, die als Praktika anerkannt werden, hat der eines Praktikums in studienbegleitender Form zu entsprechen.

### **2.3 Genehmigung, Betreuung und Vertrag**

Jedes Praktikum muss vor Antritt angemeldet und genehmigt werden. Anmeldung und Genehmigung erfolgen durch Zusage durch einen Lehrenden/eine Lehrende.

Die Betreuung des Praktikums sowie die abschließende Besprechung des Berichts erfolgt durch den Lehrenden/die Lehrende, welcher/welche das Praktikum durch seine/ihre Zusage genehmigt hat.

Das Praktikumsverhältnis soll durch den Abschluss eines Praktikumsvertrags zwischen der Einrichtung und der Praktikantin/dem Praktikanten für beide Seiten verbindlich vereinbart werden. Die Praktikumsstelle bescheinigt den zeitlichen Umfang der abgeleisteten Praktikumsstätigkeit.

### **2.4 Zeitpunkt des Praktikums**

Es wird empfohlen, das Praktikum ab dem fünften Fachsemester zu absolvieren.

## **3. Beratung**

Um die notwendige Beratung, Vermittlung und Betreuung der Praktikanten/Praktikantinnen, die organisatorische Unterstützung der Lehrenden und des Prüfungsausschusses sowie die erforderlichen Kontakte zu den Praktikumsstellen und Anleitern/Anleiterinnen sicherzustellen, wurde durch den Fachbereich ein Praktikumsbüro eingerichtet.

Die Verpflichtung der Lehrenden zur individuellen Betreuung der Studierenden während des Praktikums sowie zur abschließenden Besprechung des Praktikumsberichtes bleibt davon unberührt.

## **4. Vor- bzw. Nachbereitung und Begleitung**

Grundsätzlich gehören die Beratung, Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Praktika zu den originären Aufgaben der Lehrenden des Fachbereichs.

Der Fachbereich ist aufgefordert, sicherzustellen, dass die erforderlichen praktikumsbegleitenden Veranstaltungen zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums (2 SWS) angeboten werden.

Dafür sind unterschiedliche Veranstaltungsformen geeignet, die es den Praktikantinnen/Praktikanten erlauben, diese Veranstaltungen gegebenenfalls auch praktikumsbegleitend zu besuchen (z.B. Praktikantenkolloquien, Studientage etc.).

Die Begleitveranstaltung sollte nach Möglichkeit vor Beginn des Praktikums besucht werden. Wird die begleitende Veranstaltung nach Abschluss des Praktikums besucht, dürfen nicht mehr als sechs Monate zwischen dem Abschluss des Praktikums und dieser Veranstaltung liegen, andernfalls wird der Vorgang als Anerkennungsfall behandelt.

## **5. Praktikumsbericht und –besprechung**

Über das absolvierte Praktikum muss ein eigenständig verfasster Bericht angefertigt werden, der dem/der betreuenden Lehrenden spätestens drei Monate nach Beendigung des Praktikums einzureichen ist. Der Bericht soll einen Umfang von 10-15 Seiten aufweisen.

Berichtsbestandteil ist neben der strukturierten Beschreibung der Praktikumsstelle (z.B. Arbeitsweise, Organisationsform, Rechtsgrundlagen, Finanzierung) und der Beleuchtung organisationaler Abläufe die –

durch eine Fragestellung geleitete – fachliche Analyse der eigenen Arbeitsaufgaben sowie die Reflexion des persönlichen Lernprozesses während des Praktikums.

Der Bericht ist abschließend mit der/dem betreuenden Lehrenden zu besprechen.

## 6. Praktikumsnachweise

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Praktikums gilt als erbracht, wenn

ein vierwöchiges Praktikum ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt (s. 2.3) wurde, eine Bestätigung der Praktikumsstelle(n) über das abgeleistete Praktikum im erforderlichen zeitlichen Umfang vorliegt (s. 2.2), ein Praktikumsbericht durch den/die betreuende/n Lehrenden testiert (s. 5.) und die Teilnahme an einer praktikumsbegleitenden Veranstaltung (s. 4.) nachgewiesen wurde.

Der Praktikumsbericht kann benotet werden, ist aber nicht prüfungsrelevant.

## 7. Anerkennung von praktikumsadäquaten Leistungen außerhalb des Studiums

Für das vierwöchige Praktikum werden als äquivalent anerkannt: Eine mindestens dreimonatige praktische Tätigkeit im Rahmen einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich des Erziehungs-, Sozial- oder Weiterbildungswesens bzw. eine mindestens dreimonatige pädagogische oder pädagogisch-soziale Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Zivildienstes oder eines Praktikums, das zwischen Schulabschluss und Beginn des Studiums absolviert wurde. Bei anderen Tätigkeiten wird die Äquivalenz geprüft.

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

In allen Fällen geschieht dies unter der Voraussetzung, dass von dem/der Studierenden ein Praktikumsbericht (s. 5) angefertigt und mit einer/einem Lehrenden der gewählten Studienrichtung besprochen wird.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 06.05.2009.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie den Bekanntmachungen von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles